

GZ: LSE W-201-IL/6138/2025

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

Platzverbot

Aufgrund § 36 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF, wird verordnet:

- § 1. Da aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es werde in Wien, Innere Stadt, im Bereich Minoritenplatz, anlässlich eines Arbeitsbesuches des israelischen Außenministers, eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder eine allgemeine Gefahr für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen, wird von der Landespolizeidirektion Wien als Sicherheitsbehörde das Betreten des Gefahrenbereichs und der Aufenthalt in ihm verboten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt.

Der Gefahrenbereich wird wie folgt definiert:

Hausecke des Hauses Löwelstraße ONr. 4 entlang der Gebäudefront in Richtung Ballhausplatz ONr.2 bis zur Hauskante Ballhausplatz ONr. 2 Ecke Bruno Kreisky-Gasse – Querung des Ballhausplatzes in gerader Linie bis zur Häuserkante Ballhausplatz ONr. 1 / Schauflergasse ONr. 1; entlang der Gebäudefront Ballhausplatz 1 – entlang der Baulinie der Präsidentschaftskanzlei in Ballhausplatz ONr. 1 – entlang an der Hausmauer des Leopoldinischen Traktes; Querung der Burgpassage bis zur Baulinie der neuen Hofburg; Baulinie der neuen Hofburg auf dem Heldenplatz bis zu der dem Burgring nächstgelegenen Ecke des Weltmuseums; geradlinige Querung des Verbindungsweges zum Burggarten in gedachter Verlängerung der Baulinie der Hofburg zur Zauneinfassung – Zauneinfassung des Heldenplatzes auf Seite des Burgring bis zu der dem Burgring zugekehrten Baulinie des äußeren Burgtors; entlang des äußeren Burgtors; entlang der Zauneinfassung in Richtung Volksgarten bis zur Zaunecke Heldenplatz / Volksgarten; entlang der Zauneinfassung des Volksgartens bis zur Ecke Ballhausplatz; entlang der Zauneinfassung am Ballhausplatz; entlang der Zauneinfassung des Volksgartens in der Löwelstraße bis zur gedachten Verlängerung der Metastasiogasse; geradlinige Querung der Löwelstraße bis zur Hausecke Löwelstraße ONr. 4 / Ecke Metastasiogasse 3

Es ist eine grafische Darstellung angeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Das Betreten des im § 1 bezeichneten Gefahrenbereichs ohne Berechtigung und der Aufenthalt in ihm sind daher am 9.07.2025 ab 13.00 Uhr verboten.

§ 2. Im Gefahrenbereich dürfen sich - abgesehen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes - folgende Personen weiterhin aufhalten oder den Gefahrenbereich betreten:

- Angehörige des Magistrats der Stadt Wien in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben (Rettungsdienst, Feuerwehr) sowie des Bundesheeres
- Anrainer
- Personen, die im Gefahrenbereich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dies glaubhaft machen können
- Personen, die mit der Veranstaltung als Gäste oder sonst in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen
- Akkreditierte Medienvertreter
- Sonstige Personen, die eine entsprechende Notwendigkeit glaubhaft machen können mit ausdrücklicher Zustimmung der Landespolizeidirektion Wien.

§ 3. Die Nichtbefolgung des Verbotes nach § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1, Zif. 1 SPG dar und wird mit Geldstrafe bis zu 1.000.- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600.- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 9.07.2025, 13.00 Uhr in Kraft. Um einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch Anschlag an den Sperren.

§ 5. Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist.

Der Landespolizeipräsident

i.V. Mag. Franz Eigner e.h.

